

# RS Vwgh 1996/8/6 96/11/0178

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.08.1996

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §66 Abs2 litb;

KFG 1967 §66 Abs3;

StGB §207 Abs1;

StGB §207a;

## Rechtssatz

Das Vorliegen einer bestimmten Tatsache nach § 66 Abs 2 lit b KFG (hier: das Verbrechen der Unzucht mit Unmündigen gem § 207 Abs 1 StGB und das Vergehen der pornographischen Darstellung mit Unmündigen gem § 207a StGB) wird nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen nicht auf die Verkehrsunzuverlässigkeit der betreffenden Person schließen lassen (Hinweis E 16.5.1989, 89/11/0059). Auch ein Kraftfahrzeuglenker, der sich im Straßenverkehr stets wohlverhalten hat, kann demnach verkehrsunzuverlässig sein.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996110178.X01

## Im RIS seit

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)